

Antrag gemäß der Anlage 9.2 BMV-Ärzte zur Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening



KVN
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Durchführung von Online-Bildkonferenzen
(Anhang 13)

Name und Kontaktdaten der Screening-Einheit (**Leistungserbringer**):

Programmverantwortlicher Arzt:

Programmverantwortlicher Arzt:

Programmverantwortlicher Arzt:

1. Antragsgegenstand / fachliche Voraussetzungen	Antrag auf Durchführung von Online-Bildkonferenzen nach § 13 der Anlage 9.2 Die Screening-Einheit wurde erfolgreich rezertifiziert. Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!
2. Organisatorische / technische Voraussetzungen	Ein Referenzzentrumsleiter hat eine Empfehlung über die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Online-Bildkonferenzen abgegeben. <u>und</u> Die teilnehmenden Ärzte (inklusive des Programmverantwortlichen Arztes) haben das Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen in ihren Räumlichkeiten erklärt. Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!

Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden. Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.

Datum / Unterschrift aller PVA (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft Unterschrift aller Mitglieder) / **Stempel**

§ 13 Durchführung der multidisziplinären Fallkonferenzen

(1) Der Programmverantwortliche Arzt ist verpflichtet, in der Regel mindestens ein-mal in der Woche eine präoperative und eine postoperative multidisziplinäre Fall-konferenz durchzuführen. Er lädt die Teilnehmer nach Abs. 2 Buchst. b) bzw. Abs. 3 Buchst. b) ein und leitet die Konferenzen verantwortlich. Der Programm-verantwortliche Arzt kann die Durchführung der multidisziplinären Fallkonferenzen in Form von Online-Bildkonferenzen anbieten. Das Nähere zur Durchführung regelt Anhang 13.

(2) Für die Durchführung der präoperativen multidisziplinären Fallkonferenz gilt Folgendes:

a) Es werden die Fälle eingebracht und kollegial beraten, bei denen der Verdacht auf eine maligne Erkrankung der Brust auf Grund der bildgebenden

Untersuchungen (§ 12 Abs. 3 Buchst. d)) nicht ausgeräumt werden konnte.

b) Teilnehmer der präoperativen multidisziplinären Fallkonferenz sind insbesondere der Programmverantwortliche Arzt und der Pathologe, der die histopathologische Beurteilung der Präparate vorgenommen hat. Hinzugezogen werden sollen der Operateur, der die Frau ggf. operieren wird, einschließlich der radiologisch und pathologisch tätigen Ärzte, die mit dem Operateur kooperieren sowie eine radiologische Fachkraft. Liegt eine entsprechende Angabe der Frau zu den behandelnden Haus- oder Frauenärzten nach Anlage V Nr. 2 Krebsfrüherkennungs-Richtlinie vor, sollen diese vom Programmverantwortlichen Arzt zur Fallkonferenz eingeladen werden. Der Haus- oder Frauenarzt kann auch durch telefonische Zuschaltung teilnehmen. Der Programmverantwortliche Arzt hat ein geeignetes Konferenztelefon oder eine vergleichbare Lösung sowie die technischen Voraussetzungen für die Telekommunikation vorzuhalten.

c) Ziele der präoperativen multidisziplinären Fallkonferenz sind,

- zu prüfen, ob die Ergebnisse der bildgebenden Untersuchungen mit denen der histopathologischen Untersuchungen der Präparate der Biopsien übereinstimmen,
- festzustellen, ob die Diagnose einer Krebserkrankung der Brust besteht,
- festzulegen, ob weitere Untersuchungen zur Abklärungsdiagnostik notwendig sind sowie
- Empfehlungen zur operativen Vorgehensweise auf Grund von Art und Umfang der Läsion abzugeben, soweit die Diagnose einer Krebserkrankung der Brust besteht.

d) Bestehen trotz eingehender kollegialer Beratung unterschiedliche Auffassungen zur Diagnose oder zu ggf. weiteren Untersuchungen zur Abklärungsdiagnostik, entscheidet der Programmverantwortliche Arzt.

e) Der Programmverantwortliche Arzt teilt der Frau das Ergebnis der präoperativen multidisziplinären Fallkonferenz in der mit der Frau vereinbarten Form mit. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der diagnostischen Abklärung und der Mitteilung des Ergebnisses ist zu dokumentieren und soll eine Woche nicht überschreiten. Soweit die Diagnose für eine Krebserkrankung der Brust besteht, veranlasst der Programmverantwortliche Arzt die weitere Behandlung und informiert mit Zustimmung der Frau den behandelnden Arzt.

f) Die präoperative multidisziplinäre Fallkonferenz ist vom Programmverantwortlichen Arzt zu dokumentieren (Anhang 1 Nr. 2.1).

(3) Für die Durchführung der postoperativen multidisziplinären Fallkonferenz gilt Folgendes:

a) Es werden die Fälle eingebracht und kollegial beraten, bei denen vom Programmverantwortlichen Arzt auf Grund der Ergebnisse der präoperativen multidisziplinären Fallkonferenz eine Operation veranlasst worden ist.

b) Teilnehmer der postoperativen multidisziplinären Fallkonferenz sind der Programmverantwortliche Arzt und der Pathologe, der die histopathologische Beurteilung der Präparate vorgenommen hat. Hinzugezogen werden sollen der

Operateur, der die Frau operiert hat, einschließlich der radiologisch und pathologisch tätigen Ärzte, die mit dem Operateur kooperiert haben. Liegt eine entsprechende Angabe der Frau zu den behandelnden Haus- oder Frauenärzten nach Anlage V Nr. 2 Krebsfrüherkennungs-Richtlinie vor, sollen diese vom Programmverantwortlichen Arzt zur Fallkonferenz eingeladen werden. Der Haus- oder Frauenarzt kann auch durch telefonische Zuschaltung teilnehmen. Der Programmverantwortliche Arzt hat ein geeignetes Konferenztelefon oder eine vergleichbare Lösung sowie die technischen Voraussetzungen für die Telekommunikation vorzuhalten.

c) Ziel der postoperativen multidisziplinären Fallkonferenz ist, als interne Qualitätssicherungsmaßnahme zu prüfen, ob die Ergebnisse und Empfehlungen der präoperativen multidisziplinären Fallkonferenz mit den Ergebnissen der Operation übereinstimmen.

d) Die postoperative multidisziplinäre Fallkonferenz ist vom Programmverantwortlichen Arzt zu dokumentieren (Anhang 1 Nr. 2.2).

Anhang 13: Organisation und Durchführung von Online-Bildkonferenzen

Werden die multidisziplinären Fallkonferenzen nach § 13 in Form einer Online-Bildkonferenz durchgeführt, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung trägt der Programmverantwortliche Arzt.

2. Die Genehmigung zur Durchführung der multidisziplinären Fallkonferenzen in Form von Online-Bildkonferenzen erfolgt durch die Kassenärztliche Vereinigung. Der Referenzzentrumsleiter gibt hierzu nach Prüfung der Voraussetzungen nach der Nummer 6 eine Empfehlung ab.

3. Der Programmverantwortliche Arzt hat als Voraussetzung die erfolgreiche Rezertifizierung nachzuweisen.

4. Der Programmverantwortliche Arzt hat einem ärztlichen Mitarbeiter des Referenzzentrums die Teilnahme an den Online-Bildkonferenzen zu ermöglichen.

5. Der Programmverantwortliche Arzt hat die Erfüllung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen in seinen Räumlichkeiten sicherzustellen. Diese bestimmt die Kooperationsgemeinschaft in Protokollen, die nach Genehmigung durch den Beirat der Kooperationsgemeinschaft veröffentlicht werden.

6. Jeder Teilnehmer, der an einer Online-Bildkonferenz teilnehmen will, muss die Erfüllung der technischen Voraussetzungen in seinen Räumlichkeiten gegenüber dem Programmverantwortlichen Arzt erklären. Diese bestimmt die Kooperationsgemeinschaft in Protokollen, die nach Genehmigung durch den Beirat der Kooperationsgemeinschaft veröffentlicht werden.

Die vollständige Anlage 9.2 zum BMV-Ä kann unter www.kbv.de nachgelesen werden.